

# STELLUNGNAHME

|  |
|--|
| <b>Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten</b> |
|--|

**Schwimm- und Badebeckenwasserkommission (BWK)**

**Datum:** 2. November 2016

|   |
|---|
| <b>Anschrift</b>  |
| Schwimm- und Badebeckenwasserkommission (BWK)   |
| Geschäftsstelle beim Umweltbundesamt,<br>Fachgebiet II 3<br>Heinrich-Heine-Straße 12<br>08645 Bad Elster  |
| Telefon: 037437/76-0  |
| Fax: -  |
| E-Mail: buergerservice@uba.de   |
| Internetadresse:<br><a href="https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/schwimmen-baden/schwimm-badebeckenwasserkommission">https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/schwimmen-baden/schwimm-badebeckenwasserkommission</a> |

## **Stellungnahme der (BWK) e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten**

Der Schwimm- und Badebeckenwasserkommission (BWK) wurde die geplante Änderung des IfSG bzgl. Kleinbadeteichen und Schwimmbecken zur Kenntnis gegeben. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, um zu den geplanten Änderungen Stellung zu nehmen und möchten Sie bitten, diese an die geeignete Stelle in Ihrem Hause weiterzuleiten.

### **Aufnahme der Kleinbadeteiche in §§ 37 -39 IfSG**

Es ist außerordentlich zu begrüßen, dass Kleinbadeteiche nunmehr in die Regelungen der §§ 37-39 IfSG aufgenommen werden sollen. Da neben dem Begriff Kleinbadeteich noch andere Begriffe verwendet werden (Naturbadeteich, Schwimmbad mit natürlicher Aufbereitung, Bioteich etc.), ist es u.E. unerlässlich eine klare Definition im IfSG aufzunehmen. Diese muss so offen gestaltet werden, dass die Vielzahl der in der Praxis vorhandenen Schwimmbad-/Teicharten erfasst werden, eine Abgrenzung zu den natürlichen Badegewässern aber gegeben ist. Unser Vorschlag wäre: „Kleinbadeteich ist eine Schwimm- und Badeanlage, deren Wasseraufbereitung ausschließlich durch biologische und mechanische Maßnahmen und nicht durch Desinfektionsverfahren erfolgt und die auch kein Badegewässer im Sinne der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG (ABl. L 64 vom 4.3.2006, S. 37) ist.“

Wir möchten an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass u.E. Kleinbadeteiche ein im Vergleich zu konventionellen Schwimmbädern erhöhtes infektiologisches Risiko aufweisen. Durch eine parallele Benennung in einem Paragraphen könnte der Eindruck entstehen, dass ein identisches Schutzniveau besteht. Ein Verweis auf die Regeln der Technik ist hierbei nicht wirklich

hilfreich, weil das entsprechende Regelwerk lediglich in einem Fachverband erarbeitet wurde. Diese Problematik sollte bei der Formulierung eines Gesetzestextes berücksichtigt werden. Da in der BWK keine Juristen sind, können wir leider keine entsprechenden Vorschläge formulieren.

Ermächtigung der Länder, eine Schwimmbeckenwasserverordnung zu erlassen (§38)

Wir bedauern sehr, dass die Möglichkeit, eine bundeseinheitliche Schwimmbeckenwasserverordnung zu erlassen, nicht ergriffen wurde. Da wir die derzeit bestehenden Regelungen für nicht ausreichend halten, ist jedoch die geplante Vorgehensweise, den Ländern die Ermächtigung dazu zu erteilen, eine gute Kompromisslösung. Um in den Bundesländern keine zu divergente Vorgehensweise zu erhalten, hält die BWK eine Musterschwimmbeckenwasser-Verordnung für geeignet und äußerst wünschenswert. Wir sind gerne dazu bereit, den Bundesländern bei der Formulierung einer solchen Verordnung beratend zur Verfügung zu stehen.

Anwendung von Mitteln und Verfahren zur Aufbereitung (§ 38)

Im Entwurf der Novelle ist ausgeführt, dass nur Mittel und Verfahren angewendet werden dürfen, die von der zuständigen Behörde anerkannt worden sind. Die BWK warnt eindringlich davor, die Anerkennung der anzuwendenden Verfahren und Mittel auf die Ebene der Gesundheitsämter bzw. der Länder zu verlagern. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass auf Kreis- oder Landesebene nicht immer ausreichendes Sachkenntnis vorhanden ist und dass nicht selten politischer oder wirtschaftlicher Druck ausgeübt wird, nicht ausreichend erprobte Verfahren zuzulassen. Da durch eine nicht sachgerechte Aufbereitung die Gesundheit der Verbraucher erheblich geschädigt werden kann, sieht es die BWK als unbedingt erforderlich an, eine Liste der Verfahren und Mittel analog zum Trinkwasserbereich (§ 11 TrinkwV) beim Umweltbundesamt zu führen. Ein Verweis auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) wird hierbei

ausdrücklich als nicht ausreichend angesehen. Darüber hinaus bestehen Bedenken, dass aufgrund der Zulassungsregelungen der Biozidverordnung, bei denen der Einfluss von wirtschaftlichen Interessen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, Desinfektionsverfahren, die in Deutschland als nicht ausreichend sicher und/ oder gesundheitlich bedenklich angesehen werden, zum Einsatz kommen sollen.

#### Regeln der Technik

Im Entwurf der Novelle steht, dass die Mittel und Verfahren den Regeln der Technik entsprechen sollen. Die Formulierung „den Regeln der Technik“ ist zu weit gefasst und umfasst alle irgendwo aufgeführten technischen Vorgaben (s.o.). Sie sollte unbedingt durch die Formulierung „mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik“ ersetzt werden.